



Bericht für den Jugendhilfeausschuss am 8.10.2015

TOP: 5.1. Bericht zur Ableistung von gemeinnützigen Stunden

„Erschwerte Bedingungen für die Ableistung der gemeinnützigen Arbeitsstunden durch Kürzungen der Zuwendungen an die Vereine“¹

Inhalt

1. Anforderungen an eine Gemeinnützige Tätigkeit von Jugendliche und Heranwachsende nach dem JGG und OWiG	2
2. Verfahrensweg zur Vermittlung von Arbeitsstunden	3
3. Vermittlungsaufträge im Jahr 2015	5
4. Einsatzstellen bei freien Trägern.....	5
5. aktuelle Schwierigkeiten bei der Vermittlung	6
6. Lösungsansätze.....	6

¹ auf Anregung von Herrn Richter Glomski



1. Anforderungen an eine Gemeinnützige Tätigkeit von Jugendliche und Heranwachsende nach dem JGG und OWiG

Rechtliche Grundlage	
<p>§ 52 Abs. 1 SGB VIII</p> <p>§ 10 JGG Abs.1 Sz. 3 Nr. 4</p> <p>§ 45 Abs. 2 Sz.1</p> <p>§ 98 OWiG</p>	<p>§ 52 Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (1) Das Jugendamt hat nach Maßgabe der §§ 38 und 50 Absatz 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mitzuwirken.</p> <p>§ 10 Weisungen (1) Weisungen sind Gebote und Verbote, welche die Lebensführung des Jugendlichen regeln und dadurch seine Erziehung fördern und sichern sollen. Dabei dürfen an die Lebensführung des Jugendlichen keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden. Der Richter kann dem Jugendlichen insbesondere auferlegen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsleistungen zu erbringen <p>(2) Der Staatsanwalt sieht von der Verfolgung ab, wenn eine erzieherische Maßnahme bereits durchgeführt oder eingeleitet ist und er weder eine Beteiligung des Richters nach Absatz 3 noch die Erhebung der Anklage für erforderlich hält.</p> <p>§ 98 Vollstreckung gegen Jugendliche und Heranwachsende (1) Wird die gegen einen Jugendlichen festgesetzte Geldbuße auch nach Ablauf der in § 95 Abs. 1 bestimmten Frist nicht gezahlt, so kann der Jugendrichter auf Antrag der Vollstreckungsbehörde oder, wenn ihm selbst die Vollstreckung obliegt, von Amts wegen dem Jugendlichen auferlegen, an Stelle der Geldbuße.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsleistungen zu erbringen
Zielgruppe	
	Jugendliche und Heranwachsende nach Vollendung des 14. Lebensjahres bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres zum Zeitpunkt der Straftat oder Ordnungswidrigkeit. Dieses sind strafmündige Jugendliche bzw. Heranwachsende, welche unter das Jugendstrafrecht bzw. OWiG fallen.
Ziel	
	Beschäftigungsmöglichkeiten im Kontext der oben beschriebenen rechtlichen Rahmenbedingungen sicherzustellen, wobei durch Begleitung und Anleitung der Jugendlichen bzw. Heranwachsenden eine (sozial)pädagogische Intervention ermöglicht wird. Diese Beschäftigungsmöglichkeiten müssen die Kriterien Gemeinnützigkeit und Zusätzlichkeit erfüllen. Sie sollen sowohl im öffentlichen als auch im sozialen Interesse und damit der Stadt Halle liegen.

2. Verfahrensweg zur Vermittlung von Arbeitsstunden

- I. Klienten kommen aufgefordert oder unaufgefordert zur Stundenvermittlung
- II. Klienten wird eine Einsatzstelle zugewiesen (Siehe Formular Zuweisung/ Anlage I)
- III. Zur Vermittlung der Stunden erhalten die Klienten ein Nachweisblatt für die Stunden

Stundennachweis Fachbereich Bildung Jugendgerichtshilfe				
Bescheinigung für die Verrichtung von Arbeitsstunden				
Nachfolgend genannter Jugendlicher / Heranwachsender hat laut Auflage unentgeltliche Arbeitsstunden zu leisten:				
Name, Vorname:				
Stundenzahl:		Termin:		
Aktenzeichen:				
Der Jugendliche / Heranwachsende hat an folgenden Terminen Stunden abgeleistet:				
DATUM	Von	Bis	Stunden	Unterschrift o.g. Bestätigung der Einrichtung
Bemerkung:				

Unterschrift/ Stempel

Der Stundennachweis hat zum o.g. Termin in der JGH vorzuliegen. Sollte dies nicht erfolgen, müssen Sie mit weiteren Konsequenzen durch das Amtsgericht/ Staatsanwaltschaft rechnen.

sowie eine schriftliche Belehrung - siehe nächste Seite

Hinweise zur Erbringung der Arbeitsstunden

Sie sind zur Erbringung von Arbeitsstunden verurteilt wurden.
Hierfür gelten die folgenden Regeln:

Die Ableistung von Arbeitsstunden ist eine pädagogische Maßnahme der Justiz. Die Jugendgerichtshilfe hat hierbei die Aufgabe, diese Weisung bzw. Auflage zu überwachen und deren Erfüllung oder Nichterfüllung der Justiz mitzuteilen.
Dadurch, dass Sie Arbeitsstunden ableisten (können) bleiben Ihnen andere Auflagen, wie Jugendarrest oder Strafvollzug erspart.

Als Einsatzstelle kommen grundsätzlich nur Einrichtungen in Betracht, die

- ausschließlich gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen oder
- öffentlich getragen oder finanziert werden.

Nicht als Einsatzstelle werden Unternehmen der freien Wirtschaft anerkannt!

Von der Jugendgerichtshilfe haben Sie entweder eine Einsatzstelle zugewiesen bekommen oder eine Liste von uns anerkannten Einsatzstellen in Ihrer näheren Umgebung erhalten (von dieser Listen können Sie einen Träger aussuchen und Kontakt aufnehmen).

Sie sollten innerhalb von 1 Woche ab Aufforderung / Zuweisung

- sich bei Ihrer Einsatzstelle melden und vorstellen
- mit Ihrer Einsatzstelle alle notwendigen Details (Arbeits- und Pausenzeiten, Kleidung usw.) absprechen

Von Ihnen wird erwartet, dass Sie die mit Ihrer Einsatzstelle vereinbarten Termine unbedingt und pünktlich einhalten und dass Sie die Ihnen zugewiesenen Aufgaben sorgfältig erledigen. Wir erwarten außerdem, dass Sie sich einwandfrei verhalten. Bei begründeter Verhinderung entschuldigen Sie sich bitte rechtzeitig vorher bei der Einsatzstelle.

Nach vollständiger Ableistung aller von Ihnen erwarteten Arbeitsstunden lassen Sie der Jugendgerichtshilfe innerhalb der Ihnen gesetzten Frist den Stundennachweis zukommen. Es erfolgt dann durch uns die Nachweismeldung an das Gericht.

Reicht Ihnen die für die Ableistung Ihrer Arbeitsstunden gesetzte Frist nicht aus oder treten Fragen oder Probleme auf, dann setzen sie sich bitte vor Ablauf der Frist mit der Jugendgerichtshilfe in Verbindung. In begründeten Krankheitsfällen müssen Sie uns einen Krankenschein vorlegen.

IV. Klienten werden darauf hingewiesen, falls sich Schwierigkeiten hinsichtlich der Ableistung der Stunden bei dem zugewiesenen Träger ergeben, sind sie verpflichtet, sich selbständig in der Jugendgerichtshilfe zu melden.

→ Es erfolgt dann eine Neuvermittlung.

3. Vermittlungsaufträge im Jahr 2015

Vermittlungsaufträge	Gesamter FB
Ermittlungs- und Strafverfahren	175
Ordnungswidrigkeiten	171
Gesamt	346

Alle Vermittlungsaufträge wurden erfüllt.

Eine Vermittlung musste immer möglich gemacht werden, da es eine Vermittlungspflicht für die Stadt Halle gibt.

4. Einsatzstellen bei freien Trägern

Träger	Einsatzstelle	Gesamt
Sozialer-Senioren-Betreuungs-Pflegeverein Halle 2013 e.V.	Verschiedene Stellen im Stadtgebiet	48
Stadt Halle Fachbereich Bildung	Stadtteilzentrum Süd durch JGH selbst betreut	28
La familia Fightclub e.V.		1
Christlicher Verein Junger Menschen e.V.	Familienzentrum (faz)	9
Krankenhaus St. Elisabeth und St. Barbara	Krankenhaus	5
AIDS – Hilfe / Sachsen-Anhalt Süd e.V.		2
AWO Regionalverband Halle - Merseburg e.V.	Alten- und Pflegeheim Haus Silberhöhe	7
Deutscher Kinderschutzbund Halle e.V.	JFE „Blauer Elefant“	12
Allgemeiner Behindertenverband Halle e. V.	Allgemeiner Behindertenverband	2
AWO Regionalverband Halle - Merseburg e.V.	Kinder-, Jugend- und Familienzentrum „Dornröschen“	34
Shorai-Do Kempo e.V.		8
Evangeliumsgemeinde Halle e.V.	Kirchengemeinde St. Georgen	8
Humanistischer Regionalverband Halle-Saalkreis e.V.	Bürgerhaus „AlternativE“	10
felidae Kleintierschutzverein am Rosengarten e.V.		14
Beatles Museum Halle	Beatles Museum	2
Islamisches Kulturcenter Halle e.V.	Islamisches Kulturzentrum	14
CVJM Ortsverband Halle	CVJM „Schnitte“	13
Stadt Halle Eigenbetrieb für Arbeitsförderung	Verschiedene Stellen im Stadtgebiet	20
Boxring „Eintracht Halle e.V.“		6
Katzenschutzverein Halle e. V.	Katzenschutzhaus	16
Hühnermanhattan Halle	Hühnermanhattan	4
Clara Zetkin e.V.	Kinder- und Jugendwohnheim	1
Internationaler Bund e.V.	Jugendzentrum Roxy	1
Sport- & Kultur-Club TaBeA Halle 2000 e.V.		1
Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik e.V.	Waldorfjugendtreff (WaJuT)	2
BSG	Sportplätze im Sozialraum Neustadt	6
Mehrgenerationenhaus	Nachbarschaftszentrum „Pustebume“	5
Landsmannschaft der Deutschen aus Russland e.V. Ortsgruppe Halle/Saale		4

5. aktuelle Schwierigkeiten bei der Vermittlung

- erhöhter Aufwand für JGH (auch Selbstsuche durch die beauftragten Klienten),
- Vermittlung in anderen Sozialräume oder auch teilweise nach außerhalb der Stadt ,
- Verlängerung der Frist durch Gerichte (Landgericht / Amtsgericht) oder der Staatsanwaltschaft nach Antrag durch JGH - Mitarbeiter mit entsprechender Begründung),
- es stehen zu wenig Träger im Sozialraum zur Verfügung, insbesondere kaum Träger die Jugendliche/ Heranwachsende außerhalb der Schulzeit / Ausbildungszeit beschäftigen können,
- fehlende Einsatzstellen in den späten Nachmittagsstunden (für Schüler und Auszubildende),
- fehlende Einsatzstellen für Klienten, welche nur am Wochenende einsetzbar sind,
- Jugendliche / Heranwachsende nehmen nach der Vermittlung ihre Ableistung der Arbeitsaufgabe nicht an oder brechen ab, ohne uns zu informieren. -> dadurch ist der Platz weiter blockiert,
- zahlreiche Klienten lassen sich mehrfach vermitteln (insbesondere nach mehrfachen Anhörungen bei Gericht),
- fehlende Träger bei immer wiederkehrenden Vermittlungen eines Klienten, wenn dieser mit Verhaltensproblemen auffällig geworden ist,
- Stellen bei freien Trägern der Jugendhilfe und e.V. werden durch freie Straffälligenhilfe und sozialen Dienst der Justiz mit erwachsenen Straftätern und hohen Stundenzahlen besetzt (z.B. 1000 Std. – 1 Klient),
- Probleme mit Klienten ohne Deutschkenntnisse,
- Probleme mit geeigneten Stellen für Schwangere,
- zu wenig Träger, welche Klienten nehmen mit mehr als 30 Stunden,
- teilweise fehlende (fachliche) Aufsicht und Anleitung.

Folgende Träger nehmen in diesem Jahr keine Klienten mehr:

- Tafel
- Help e.V.
- AWO (außer JBBZ Dornröschen)
- Roxy (nur wenn Klienten bekannt)
- Allgemeiner Behindertenverband
- FC Halle-Neustadt
- FSV Halle
- HFC Fanprojekt
- Bürgerladen e.V.

6. Lösungsansätze

- in den **Qualitätsentwicklungsgesprächen** / Audits mit den Trägern werden die Anforderungen an eine gemeinnützige Tätigkeit von Jugendlichen und Heranwachsenden nach dem JGG und OWiG thematisiert und um Einsatzgebiete geworben
- **Trägerpflege** durch regelmäßig persönliche Kontakte der Mitarbeiter der JGH zu den Trägern
- mit dem Eigenbetrieb für Arbeitsförderung (Herr van Rissenbeck) laufen derzeit Absprachen über Einsatzmöglichkeiten